

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 14.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. April 1838.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassungen, namentlich aber des Ein- und Zweikammersystems.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Allein selbst bei dem Bestehen der Ständeverschiedenheit und des Zweikammersystems stellt es sich als unerläßlich nothwendig dar, unser jetziges Wahlgesetz einer abändernden Revision zu unterwerfen.

Denn

1.

läßt es sich, wenn auch die aktive Wahlbarkeit theilweise durch Grundbesitz bedingt sein kann, doch keineswegs mit dem konstitutionellen Principe und den Erfordernissen einer guten Volksvertretung vereinigen, daß die passive Wahlbarkeit nach §. 7 und 8 jenes Gesetzes

- a) bloß auf jede Klasse der §. 68 der Verfassungsurkunde verordneten vier Bestandtheile *),
- b) ausschließlich auf jeden Wahlbezirk und
- c) lediglich auf Ansässigkeit, mit weniger Ausnahme bei den städtischen Deputirten und den Abgeordneten des Handels- und Fabrikwesens, beschränkt ist.

*) §. 68 der Verf. Urk. lautet:

- „Die zweite Kammer besteht aus
- „1) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
 - „2) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
 - „3) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
 - „4) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens,

Denn

zu a. und b.

die Bestimmung, daß ein Abgeordneter nur aus der Klasse der Rittergutsbesitzer, Städtebewohner und Bauern gewählt werden dürfe, so wie die Vorschrift, daß der Abgeordnete bloß aus den sich dazu eignenden Männern des betreffenden Wahlbezirks zu ernennen sei, hemmt die Freiheit der Wahlmänner, auch durch geeignete Staatsbürger anderer Klassen und anderer Wahlbezirke die Interessen des Landes vertreten lassen zu können.

Hegt man die Meinung, daß es rathsam sei, aus allen Landestheilen Abgeordnete zum Landtage zu berufen; so wird es hinreichen, wenn außer den bereits bestehenden Wahlbezirken jeder der vier Kreise der Erblande und die Oberlausitz zu besonderen Wahlbezirken bestimmt und dabei angeordnet wird, daß innerhalb dieser Wahlbezirke die Wahl der Abgeordneten frei stehe und die Gesamtheit der Wahlmänner eines Wahlbezirks keineswegs an diesen gebunden, sondern jeder auch aus andern Bezirken des Wahlbezirks die Abgeordneten zu wählen berechtigt sei *).

*) So ist es z. B. in Baden u. Württemberg. Die Badensche Verf. Urk. bestimmt §. 37: „Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder der durch §. 35 nicht ausgeschlossenen Staatsbürger, der 2c.“ Eben so heißt es in §. 147 der Württemberg'schen Verf. Urk.: „Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem